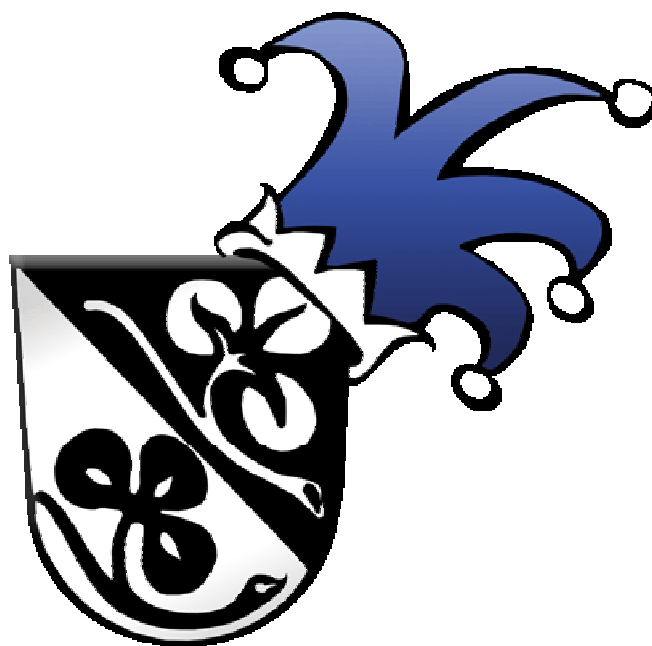


*Satzung der
Faschingsgesellschaft
„Silbania Altmannstein e. V.“*



**SILBANIA
ALTMANNSTEIN**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz	Seite 3
§ 2 Mitglied BLSV	Seite 3
§ 3 Vereinszweck	Seite 3
§ 4 Mitglieder	Seite 3 ff.
§ 5 Ausschluss	Seite 4
§ 6 Beiträge	Seite 4
§ 7 Organe des Vereins	Seite 4
§ 8 Mitgliederversammlung	Seite 4 ff.
§ 9 Vorstand	Seite 5
§ 10 Beschlüsse	Seite 5
§ 11 Wahlen	Seite 5
§ 12 Sonstige Bestimmungen	Seite 6

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Silbania Altmannstein e. V.“. Der Sitz ist in Altmannstein. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Mitglied BLSV

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. und erkennt dessen Satzung und Ordnung an.

§ 3 Vereinszweck

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports – vor allem Gardetanz und Schautanz sowie die Förderung des Faschingsbrauchtums.

- b) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
- Trainingsübung
 - Teilnahme an Gardetreffen, evtl. Tanzsportveranstaltungen
 - Auftritte bei Faschingsveranstaltungen
- c) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- d) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- f) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- g) Das vom Kalenderjahr abweichende Wirtschaftsjahr geht von 01.05. bis 30.04.

§ 4 Mitglieder

- a) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht.
Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.

- b) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Kalenderjahres möglich.

§ 5 Ausschluss

Mitglieder, die den Verein oder ein Mitglied, herabwürdigen oder schädigen bzw. die Arbeit des Vereins behindern (Verstoß gegen die Satzung, Beschlüsse des Vereins oder Vorstände bzw. Mitgliederversammlung) können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Nachdem Ausschluss hat das Mitglied ein Einspruchsrecht (innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des schriftlichen Ausschlusses) der dann an die nächste Mitgliederversammlung geht. Diese entscheidet dann endgültig. Beitragsrückstände können ebenfalls zum Ausschluss führen. Die genaue Regelung ist in der Beitragsordnung zu finden. Bis zur Klärung ruhen alle Mitgliedsrechte.

§ 6 Beiträge

Der Verein gibt sich eine Beitragsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist. Der Beitrag wird jeweils rückwirkend zum Kalenderjahr per Lastschrift eingezogen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Vereinsorgane sind:

- a) Vorstand
- b) Mitgliederversammlung

§ 8 Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung muss einmal jährlich erfolgen.
Die Einladung muss schriftlich, zwei Wochen vorher erfolgen mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Anträge sind zehn Tage vorher (Poststempel) per Einschreiben beim Vorstand einzureichen.
- b) Der Vorstand kann außerordentliche MV einberufen und muss dies auch tun, wenn es ein Drittel der Mitglieder verlangen. Die Einberufung hat wie zu einer ordentlichen MV zu erfolgen.
Jede ordnungsgemäß einberufene MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
Stimmrecht hat nur das Mitglied, welches den laufenden Jahresbeitrag entrichtet hat. Ebenfalls haben beitragsfreie Mitglieder Stimmrecht, dazu gehören:
Vorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder
- c) Die MV hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Geschäfts- Kassen und Revisionsberichts
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
- d) Über die MV ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

- e) Über die Neuwahlen und Satzungsänderungen ist ein eigenes Protokoll anzufertigen und dann beim Vereinsgericht einzureichen. Diese müssen jedoch vorher in der Tagesordnung aufgeführt gewesen sein.

§ 9 Vorstand

- a) Der Verein wird durch einen Vorstand geleitet.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden und den 3. Vorsitzenden gemeinsam vertreten (Vorstand im Sinne § 26 BGB). Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. und 3. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.
Seine Wahl erfolgt auf 2 Jahre – durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
Bis zur Neuwahl eines Vorstandes bleibt dieser im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.

- b) Der Vorstand besteht aus:
- 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - 3. Vorsitzender zugleich Schatzmeister
 - 1. Kassier
 - 2. Kassier
 - 1. Schriftführer
 - 2. Schriftführer

§ 10 Beschlüsse

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit herbeigeführt.

Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der Ja- und Neinstimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 11 Wahlen

Die Wahl des Vorstandes nach § 26 BGB hat schriftlich, geheim stattzufinden. Alle anderen Wahlen können entweder geheim oder nach Abstimmung auch per Handzeichen durchgeführt werden. Gewählt ist wer mehr als die Hälfte der Stimmen erreicht. Ist dies nicht erreicht, wird eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit den meisten Stimmen nötig. Jetzt entscheidet die einfache Mehrheit.

§ 12 Sonstige Bestimmungen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins auf die Gemeinde Altmannstein mit der Maßgabe es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinn der Satzung zu verwenden.

Eine Änderung der Satzung kann nur in der MV mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden und wenn in der Tagesordnung darauf hingewiesen wurde. Stimmenthaltungen werden dabei als Nein-Stimmen gewertet.

Der Verein wird aufgelöst, wenn die gesetzliche Mindestzahl der Mitglieder unterschritten ist, der Verbandszweck entfällt oder wenn 4/5 der Stimmberechtigten (Anwesenden) auf einer hierzu einberufenen MV dies beschließen.

Die Satzung wurde am 01.09.1999 in Altmannstein errichtet, und mit Wirkung zum 21.05.2010 geändert.

Altmannstein, 21.05.2010